

Antrag

**der Fraktion GRÜNE und
der Fraktion der CDU**

**zu der Großen Anfrage
der Fraktion GRÜNE und
der Fraktion der CDU
– Drucksache 16/3321**

Mögliche Konsequenzen der Gründung eines Stadtkreises Reutlingen für die Stadt und den Landkreis

Der Landtag wolle beschließen,

1. festzustellen, dass nach umfassender Abwägung aller für und gegen eine Gebietsänderung sprechenden entscheidungserheblichen Aspekte keine überwiegenden Gründe des öffentlichen Wohls für eine Erklärung der Stadt Reutlingen zum Stadtkreis sprechen;
2. in Bezug auf den Landkreis Reutlingen am bestehenden Gebietszuschnitt festzuhalten;
3. den Landkreis und die Stadt Reutlingen zu ersuchen, gemeinsam Möglichkeiten der Verbesserung der kommunalen Zusammenarbeit und der Aufgabenerfüllung herauszuarbeiten. Hierbei sollen insbesondere auch Möglichkeiten der Aufgabenübertragungen auf die Stadt Reutlingen zur Erledigung in eigener Zuständigkeit einschließlich der Übertragung der Finanzverantwortung für diese Aufgaben identifiziert werden. Der Landtag empfiehlt, diese Gespräche in einem moderierten Gesprächsprozess zur Entwicklung einer einvernehmlichen Lösung zu führen;
4. den Landkreis und die Stadt Reutlingen zu ersuchen, den Landtag über die Gespräche und deren Ergebnisse zu unterrichten.

14. 12. 2018

Andreas Schwarz, Sckerl
und Fraktion

Dr. Reinhart, Blenke
und Fraktion

Begründung

Die Antragsteller haben die Antwort des Innenministeriums zur Großen Anfrage der Fraktionen GRÜNE und CDU, die die Stellungnahmen der Großen Kreisstadt Reutlingen und des Landkreises Reutlingen zu dem Antrag der Stadt Reutlingen auf Gründung eines Stadtkreises berücksichtigen, umfassend zur Kenntnis genommen und mit größter Sorgfalt und Verantwortungsbewusstsein beraten. Die Antragsteller haben sich eingehend mit den von der Großen Kreisstadt Reutlingen und dem Landkreis Reutlingen dargelegten Argumenten auseinandergesetzt.

Am 28. Juni 2018 wurde von den antragstellenden Fraktionen zudem eine öffentliche Anhörung durchgeführt, an der Vertreter der Stadt Reutlingen, des Landkreises Reutlingen, der IHK Reutlingen und des DGB-Kreisverbands Reutlingen teilgenommen haben.

Auf der Grundlage aller vorliegenden Unterlagen und Informationen, der in der Rechtsprechung als maßgeblich anerkannten Gemeinwohlbelange (Steigerung der Leistungsfähigkeit von Kommunen, Effizienz der kommunalen Aufgabenerledigung, Sicherung der Solidität kommunaler Haushalte, raumordnerische Aspekte oder Sicherung einer umfassenden Daseinsvorsorge, etc.) sowie vor dem Hintergrund einer übergeordneten landesbezogenen Perspektive kommen die Antragsteller zu dem Ergebnis, dass ein Überwiegen der Gründe, die für eine Erklärung Reutlingens zum Stadtkreis sprechen, nicht festgestellt werden kann.

Ein solches Überwiegen von Gründen des öffentlichen Wohls wäre aber – auch im Hinblick auf den damit verbundenen Eingriff in das Selbstverwaltungsrecht des Landkreises für das Ergreifen der Gesetzgebungsinitiative – in diesem Fall eine Einzelkorrektur an der Kreisgebietsreform – erforderlich.

Nach Auffassung der Antragsteller hat sich die Gebietsreform Anfang der 1970er-Jahre bewährt, sodass aktuell kein Änderungsbedarf im Hinblick auf Zuschnitt und Größe der Gemeinden und Landkreise in Baden-Württemberg gesehen wird.

Die Antragsteller empfehlen, dass die Große Kreisstadt Reutlingen und der Landkreis Reutlingen im Rahmen eines moderierten Dialogs klären, ob und welche Zuständigkeiten in eigener Verantwortung an die Stadt übertragen werden können.

In den bisherigen Gesprächen der antragstellenden Fraktionen mit Landkreis und Großer Kreisstadt wurden wichtige Bereiche angeführt: U. a. die Frage nach einer eigenständigen Aufgabenerfüllung durch die Stadt im Rahmen des bestehenden Gebietszuschnitts, die Klärung, ob Zuständigkeiten nach § 19 LVG sowie der Kinder- und Jugendhilfe und des Sozialgesetzbuches für eine Aufgabenübertragung geeignet sind. Weiter Fragen nach den Auswirkungen von Aufgabenübertragungen auf die Zusammensetzung von Gremien des Landkreises und nach den finanziellen Folgen.

Änderungen der Aufgabenbereiche und Zuständigkeitsübertragung müssen mit der Übertragung der Verantwortung für die jeweiligen Haushaltsmittel einhergehen.

Wenn Ergebnisse der Gespräche zwischen Landkreis und Stadt vorliegen, kann insgesamt geprüft werden, welche Konsequenzen sich für alle Beteiligten ergeben.